

Sehr geehrter Herr Schrader

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Abwägungsunterlagen und die Stellungnahmen der Unteren Waldbehörde (UWB) und NFA Wolfenbüttel.

Die Stellungnahmen der UWB und des NFA Wolfenbüttel beziehen sich beide auf das RROP. Dort wird folgendes ausgeführt:

RROP 2008 - Beschreibende Darstellung

III Grundsätze und Ziele zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz
16 Zweckverband Großraum Braunschweig

2.2 Wald und Forstwirtschaft

(3) Die Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.

Über eine Reduzierung der Übergangszone auf mindestens 30 m bestand bislang Einvernehmen.

Mit der Regelung 20 m Grünfläche (Anpflanzung Waldabstand) und 10 m Hausgarten mit Bauverbotszone wird für die Hausgartenflächen nur geregelt, dass in den 10 m Hausgartenfläche keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Sonstige Regelungen gibt es für die Hausgartenflächen nicht.

Nur mit der Festsetzung einer Bauverbotszone in einem Hausgarten können die ökologischen Funktionen als Übergangszone zwischen Wald und Bebauung nicht sichergestellt werden.

Die im RROP gleichwertig genannte Freihaltung von störenden Nutzungen in der Übergangszone ist durch oben beschriebene Regelung nicht gesichert.

Zulässige, intensive Nutzungsformen der Hausgärten sind aus naturschutzfachlicher Sicht als konkurrierende Nutzungen zu den ökologischen Funktionen einer Übergangszone Wald einzustufen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen somit nur 20 m Übergangszone für ökologische Funktionen und Nutzungseinschränkungen (konkurrierende, störende Nutzungen) zur Verfügung.

Da die Übergangszone bereits auf das Minimalmaß von 30 m reduziert wurde (RROP 100m) und mit der vollen ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen in der privaten Grünfläche (Anpflanzung Waldabstand) erst in mehr als einem Jahrzehnt zu rechnen ist, müssen aus Sicht der UNB auf der Gesamttiefe von 30 m die erforderlichen, ökologische Funktionen dauerhaft sichergestellt werden.

Dies ist bei dem nun vorliegenden B-Planentwurf (ohne Waldumwandlung) aus Sicht der UNB nur dann möglich, wenn die 10 m breite Hausgartenfläche mit Auflage Bauverbotszone der privaten Grünfläche (Anpflanzung Waldabstand) zugeschlagen wird, und dadurch die konkurrierende Doppelbelegung Waldabstandsfläche/Hausgarten aufgehoben wird.

Die UNB hält daher an ihrer Forderung fest eine 30m breite Waldabstandsfläche zwischen Waldrand und Baugrundstücksgrenzen festzusetzen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Fläche ökologische Funktionen erfüllen kann und nicht durch konkurrierende Nutzungen in ihrer Entwicklung und Wirksamkeit erheblich eingeschränkt werden kann.

Anlage: Gestaltungskonzept Abstandsstreifen 30m